



## Zuschüsse für wohnortnahe Ferienbetreuung

### Aus Mitteln der Stadt Hannover

Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern und Kindern die Chance bieten, ihre Fähigkeiten u.a. in Bereichen wie Bewegung, Kultur und sozialer Kompetenz zu verbessern.

Aus diesem Grund gewährt die Stadt Hannover Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter bestimmten Voraussetzungen.

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die am Stadtrand Hannovers (mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen) oder in der Stadt Hannover während der Schulferien durchgeführt werden. Dabei ist die vorhandene Infrastruktur (Personal, Räume etc.) zu nutzen, sofern der Zweck der Einrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die **tägliche Betreuung** muss **mindestens 7 Stunden** (ohne An- und Abreise) betragen.

Förderungsfähige Maßnahmen sind von **mindestens 5-tägiger Dauer**, möglichst werktags, **ohne Übernachtung**, und von **längstens 21-tägiger Dauer**.

**Touristikveranstaltungen und Lehrgänge sowie sportliche Veranstaltungen wie z.B. Trainingslager, Wettkämpfe und Turniere werden nicht bezuschusst.**

Es sind **mind. 6 TeilnehmerInnen** (ohne Gruppenleitung) **im Alter von 5 – 14 Jahren** mit **Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover** zu betreuen.

Es muss sich um eine Gruppe handeln, in der die TeilnehmerInnen nicht wechseln.

Die Ausgestaltung der Maßnahme muss Kindern aus allen sozialen Schichten die Teilnahme ermöglichen. Die Angebote sollen pädagogisch und/oder fachliche Inhalte/Schwerpunkte haben.

Außerdem müssen sich die Eltern der TeilnehmerInnen in einem angemessenen Umfang an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen.

Wohnortnahe Ferienbetreuungsmaßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden, können nur dann gefördert werden, wenn derartige Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt bis zu **€ 5,00 je TeilnehmerIn pro Tag**.

Die **BetreuerInnen werden bis zu 1/7 der Gesamtteilnehmerzahl gefördert**; bei Bruchteilen wird entsprechend auf- bzw. abgerundet.

**Anträge** müssen rechtzeitig, **spätestens am 15.02. eines jeden Jahres**, bei der **Hannoverschen Sportjugend (hsj), Maschstr. 24, 30169 Hannover** vorliegen. Dem Antrag ist ein **Programmablauf** beizufügen.

**Wintermaßnahmen, die im 1. Quartal des Folgejahres geplant sind**, müssen **bis zum 15.11. des Vorjahres beantragt** werden (Vorlage bei der hsj). Dem Antrag ist ein **Programmablauf** beizufügen.

Anträge, die nach Fristablauf eingehen, können nur auf die Warteliste gesetzt werden.

Die erforderlichen Formulare sind im Büro der hsj, Maschstr. 24, 30169 Hannover erhältlich.

Aufgrund des Mittelansatzes zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen kann über die beantragten Maßnahmen und deren Förderung nur entschieden werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch entsprechende Mittel im Ansatz vorhanden sind.

Für die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden nach fristgerechtem Posteingang vollständiger Anträge und inhaltlicher Darstellung der Programme für die jeweils beantragte Maßnahme Mittel gebunden und nach erfolgter Maßnahme unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen berechnet und ausgezahlt.

**Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.**

Der **Verwendungsnachweis** (Vordruck ist in der Geschäftsstelle der hsj erhältlich) muss vollständig ausgefüllt und vom Sportverein unterschrieben und abgestempelt werden. Dieser ist dann zusammen mit der **Teilnehmerliste** (Name, Alter, Anschrift und Anwesenheitstage), die ebenfalls vollständig ausgefüllt und **von allen** an der Maßnahme **beteiligten Personen** (auch BetreuerInnen) **unterschrieben** werden muss, sowie dem **endgültig durchgeführten Programm**, aus welchem Art und Umfang der Maßnahme hervorgehen, **spätestens 3 Wochen nach Abschluss der Maßnahme** bei der hsj vorzulegen.

**Verwendungsnachweise, die nach dem 05.11. bei der hsj eingehen, können im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr bearbeitet werden und werden ggf. zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres berücksichtigt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen!**

Für nicht nachgewiesene oder nicht fristgerecht nachgewiesene Maßnahmen sowie bei falschen oder unvollständigen Angaben oder Unterlagen werden keine Zuschüsse gezahlt; evtl. gezahlte Abschläge müssen in diesem Fall zurückgezahlt werden.

TeilnehmerInnen und/oder BetreuerInnen, die vorab nicht beantragt waren, jedoch förderungsfähig wären, können nur auf die Warteliste gesetzt werden.